



PAPENMEIER & ZÖHNER

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

Landgericht Trier
Postfach 25 80

D 54215 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

Aktenzeichen: 5 O 184/08
Abschriften sind beigelegt

13.02.2009

In Sachen

SES ./.. McDermaid

erwidern wir auf die Klage und beantragen,

die Klage abzuweisen.

Nach § 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO ist die Kammer zur Entscheidung berufen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Inhalt der Vergütungsvereinbarung

Auf die Vergütungsvereinbarung vom 17.04.2008 (Anlage K5) ist zunächst näher einzugehen. Es handelt sich um von der Klägerin gestellte vorformulierte Geschäftsbedingungen, die zum wiederholten Gebrauch bestimmt sind.

Beweis: Vergütungsvereinbarung vom 17.04.2008, von der Klägerin bereits vorgelegt als **Anlage K5**

Die Vergütungsvereinbarung enthält Regelungen, die die Beklagte unangemessen benachteiligen bzw. sogar die Grenze der Sittenwidrigkeit überschreiten.

Die Abrechnung erfolgt im Zehn-Minuten-Takt. Hierzu werden die Tätigkeiten immer auf volle zehn Minuten aufgerundet, selbst wenn sie nur wenige Minuten oder gar wenige Sekunden der anwaltlichen Tätigkeit in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt, wenn eine längere Tätigkeit die Zehnminutengrenze nur um wenige Sekunden überschreitet. Hierdurch lässt sich für die Klägerin ein Stundenhonorar erzielen, das weit über dem vereinbarten Stundensatz liegt.

Beweis: wie vor

Nach dem vorletzten Absatz auf Seite 2 der Vereinbarung fallen die gerichtlichen Gebühren **zusätzlich** zum vereinbarten Stundenhonorar an.

Beweis: wie vor

Der erste Gedankenstrich auf Seite 2 der Vergütungsvereinbarung sieht vor, dass die Tätigkeit von Referendaren ebenfalls zum vollen Stundensatz abgerechnet wird. Dabei arbeiten Referendare regelmäßig deutlich langsamer als Rechtsanwälte, was ihrem Ausbildungsstand geschuldet ist.

Beweis: wie vor

Nach der Regelung auf Seite 3 unter 3., 2. Absatz der Vergütungsvereinbarung werden Reisekosten mit dem vollen Stundensatz von 290 € netto erstattet. Dies gilt sogar für Reisekosten von Referendaren.

Beweis: wie vor

Auf Seite 3 unter 3., 1. Absatz der Vergütungsvereinbarung ist ausgeführt, dass je Abrechnung eine Auslagenpauschale von 20 € anfällt. Eine Abrechnung erfolgt monatlich, wie unter Ziffer 4 auf Seite 3 zu lesen ist. Diese Rege-

lung ist wenig transparent, führt aber zu einer monatlichen Auslagenpauschale von 20 €.

Beweis: wie vor

Nach dem 3. Gedankenstrich auf Seite 2 der Vergütungsvereinbarung sind interne Besprechungen des Sachbearbeiters mit Kollegen ebenfalls zu vergüten. Die Hinzuziehung von Kollegen liegt jedoch allein im Einflussbereich der Klägerin und dient auch nur deren Entlastung. Hier wird ein Risiko auf die Beklagte abgewälzt, das von ihr weder durch die Mandatierung veranlasst ist, noch kontrollierbar ist.

Beweis: wie vor

2. Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Stundenabrechnung

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin Dienstleistungen so erbracht hat, wie dies in der Stundenabrechnung vom 31.07.2008 (Anlage K6) aufgeführt ist.

Insbesondere drängt sich der Verdacht auf, dass die Klägerin auch Tätigkeiten abgerechnet hat, die nicht zur Mandatsbearbeitung gehören. So bestand zum Beispiel Uneinigkeit über die Person des Rechtsanwalts, der das Mandat zu bearbeiten hatte. (Dies wird nachfolgend noch thematisiert.) Die Entgegennahme der entsprechenden Beschwerden der Beklagten und deren Beantwortung betreffen das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten. Für diese Tätigkeiten fällt keine Vergütung an.

Die vom Kläger vorgelegte Stundenabrechnung vom 31.07.2008 ist bereits auf den ersten Blick fehlerhaft. So steht in der Spalte „von“ sehr oft eine Uhrzeit kurz nach Mitternacht (z.B.: „0:10“). Die Spalte „bis“ ist überwiegend nicht ausgefüllt.

Beweis: Stundenabrechnung vom 31.07.2008, von der Klägerin vorgelegt als **Anlage K6**

Nach der Vergütungsvereinbarung vom 17.04.2008 hatte die Abrechnung monatlich zu erfolgen. Die Stundenabrechnung vom 31.08.2008 betrifft aber die

Monate Juni und Juli. Hierdurch wurde der Beklagten die Möglichkeit zur Kostenkontrolle genommen.

Beweis: wie vor

Vergütungsvereinbarung vom 17.04.2008, von der Klägerin bereits vorgelegt als **Anlage K5**

Nach der Vergütungsvereinbarung vom 17.04.2008 ist in der Abrechnung der Bearbeiter zu benennen. In der Abrechnung erscheint regelmäßig nur „BU/LE“. Eine Legende findet sich nicht. Es ist aber auch nicht davon auszugehen, dass zwei Bearbeiter zugleich diktiert haben.

Beweis: wie vor

3. Keine Anerkennung der Stundenabrechnung

Es wird bestritten, dass die Beklagte die Stundenabrechnung vom 31.07.2008 anerkannt hat. Vielmehr machte die Beklagte deutlich, dass sie diese Abrechnung nicht anerkennt. Deshalb zahlte die Beklagte nur die in der Rechnung enthaltenen Auslagen.

4. Mandatsbearbeitung durch Professor Burandt geschuldet

Zwischen den Parteien war vereinbart, dass Herr Professor Burandt das Mandat bearbeitet.

Die Beklagte machte bei der Auftragserteilung und im gesamten Mandatsverhältnis immer wieder deutlich, dass sie eine Mandatsbearbeitung durch Herrn Professor Burandt wünscht, den sie für kompetent hielt. Die Mandatierung erfolgte nur, weil Herr Professor Burandt eine Entscheidung des OLG Zweibrücken kommentiert hatte, in der die Beklagte beteiligt war. Die Beklagte forderte nachdrücklich und wiederholt den Kontakt zu Herrn Professor Burandt ein. Dieser wurde ihr ebenso nachdrücklich vorenthalten, so dass die Beklagte sogar dazu überging, Herrn Professor Burandt ihre Schreiben und die Schreiben des Rechtsanwalts Lehmann nochmals als Kopie zu übersenden. Hierzu nutzte die Beklagte sogar verschiedene E-Mail-Adressen und Kontaktformulare, nur um Herrn Professor Burandt einmal persönlich zu erreichen. Für die Klägerin war

deutlich zu erkennen, dass die Beklagte nur eine Beratung durch Herrn Professor Burandt wünschte und dass das Mandat unter dieser Voraussetzung erteilt worden war. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte zuvor von zwei anderen Rechtsanwälten enttäuscht worden war.

Beweis: E-Mail des Herrn Professor Burandt vom 02.04.2008 in Kopie als **Anlage B1**

E-Mail der Beklagten vom 02.04.2008, von der Klägerin vorgelegt als **Anlage K4**

E-Mail der Beklagten vom 21.07.2008 in Kopie als **Anlage B2**

E-Mail der Beklagten vom 24.07.2008 in Kopie als **Anlage B3**

Drei E-Mails der Beklagten vom 25.07.2008 in Kopie als **Anlagenkonvolut B4**

E-Mail der Beklagten vom 31.07.2008 in Kopie als **Anlage B5**

E-Mail des Rechtsanwalts Lehmann vom 31.07.2008 in Kopie als **Anlage B6**

Kontaktanfrage der Beklagten vom 21.08.2008 in Kopie als **Anlage B7**

E-Mail der Beklagten vom 01.09.2008 in Kopie als **Anlage B8**

E-Mail der Beklagten vom 02.09.2008 in Kopie als **Anlage B9**

Nach der Vergütungsvereinbarung vom 17.04.2008 gibt es nur einen Bearbeiter. Dort wurde im dritten Gedankenstrich auf Seite 2 bewusst die Formulierung „durch den bearbeitenden Rechtsanwalt“ und nicht „durch die bearbeitenden Rechtsanwälte“ benutzt.

Beweis: Vergütungsvereinbarung vom 17.04.2008, von der Klägerin bereits vorgelegt als **Anlage K5**

Auch die Höhe des vereinbarten Stundensatzes spricht dafür, dass eine Bearbeitung durch den Rechtsanwalt erfolgen sollte, den die Beklagte gewählt hatte und für kompetent hielt.

5. Mandatsbearbeitung nicht durch Herrn Professor Burandt erfolgt

Es wird bestritten, dass Herr Professor Burandt das Mandat selbst bearbeitet hat. Vielmehr erfolgte die Mandatsbearbeitung durch Herrn Rechtsanwalt Lehmann. Dass die Mandantin hiermit nicht einverstanden war, hatte sie wiederholt und deutlich zum Ausdruck gebracht.

Beweis: wie vor

Herr Professor Burandt gab nur seinen Namen her. Die Mandatsbearbeitung selbst übernahm er nicht. Dies zeigt auch die Stundenaufstellung, in der immer „BU/LE“ als Sachbearbeiter steht. Es zeigt sich, dass die Klägerin wusste, dass die Bearbeitung durch Herrn Professor Burandt geschuldet war und durch Herrn Rechtsanwalt Lehmann erfolgte.

Herr Professor Burandt führte schließlich im Schreiben vom 31.07.2008 auf Seite 7 selbst aus, dass er nur unterschreibt.

Beweis: Schreiben des Herrn Professor Burandt vom 31.07.2008 in Kopie als **Anlage B10**. Die Anlage zeigt das Datum des Ausdrucks, weil die Beklagte das Schreiben als Word-Datei erhielt, die das Datum immer automatisch anpasst.

6. Pflichtverletzungen der Klägerin / Fehler bei der Mandatsbearbeitung

Die Mandatsbearbeitung erfolgte durch die Klägerin auch nicht fehlerfrei.

Die Klägerin gab wiederholt Stellungnahmen ab, ohne zuvor den Sachverhalt ausreichend zu klären. Hierdurch wurde die Zeitdauer der Sachbearbeitung künstlich aufgebläht.

So erstellte die Klägerin bereits am 14.07.2008 ein Gutachten. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt jedoch noch gar nicht alle Gerichtsakten eingesehen, wie dies von der Beklagten gefordert worden war. Beim Gericht gab es weitere Ak-

ten, von denen die Beklagte der Klägerin sodann noch die Aktenzeichen nennen musste. Einen Antrag auf Einsicht in die noch fehlenden Nachlassakten stellte die Klägerin erst nach dem Gutachten und übersandte diesen mit der E-Mail vom 31.07.2008.

Beweis im Bestreitensfalle: Akteneinsichtsantrag der Klägerin ca. vom 31.07.2008

Herr Rechtsanwalt Lehmann forderte Kopien einer Nachlassakte und einer Beizakte an. Hierbei ließ er jedoch bestimmte Seiten nicht mit kopieren. Selbst wenn Professor Burandt das Mandat bearbeitet hätte, wäre er deshalb nicht unfänglich informiert gewesen.

Beweis: Vermerk des Gerichts vom 29.05.2008 in Kopie als **Anlage B19**

Die Klägerin glaubte den Sachverhaltsschilderungen der Beklagten nicht, sondern beurteilte den Sachverhalt einfach auf einer Grundlage, die sie sich selbst zurechtgelegt hatte. So führte die Klägerin im Gutachten vom 14.07.2008 auf Seite 3 aus: „Das Gericht verfügte sodann ein Schreiben an Ihre Tochter hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins. Laut gerichtlicher Verfügung erhielten Sie und Ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben.“

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 3

Die Beklagte hatte jedoch hinsichtlich des Erbscheinsantrags nach ihrem Vater kein Schreiben des Gerichts erhalten. Dies ergab sich auch aus der Verfügung des Gerichts, die die Klägerin aus der Nachlassakte kannte. Nach der dortigen Ziffer 1) sollte die Beklagte über das Erbscheinsverfahren nach ihrer Mutter benachrichtigt werden. Nach der Ziffer 2) sollte nur die Tochter der Beklagten über das Erbscheinsverfahren nach dem Vater der Beklagten benachrichtigt werden.

Beweis: Verfügung des Nachlassgerichts vom 12.12.2006 in Kopie als **Anlage B18**

Beziehung der Nachlassakte

Die Beklagte beanstandete den Sachverhaltsfehler. Die Klägerin ignorierte dies und führte in der E-Mail vom 25.07.2008 sogar noch aus, sie halte die bisherige Beurteilung, wonach die Beklagte das Schreiben erhalten habe, aufrecht. Und natürlich berechnete die Klägerin hierfür auch noch Honorar.

Beweis: E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 25.07.2008 in Kopie als **Anlage B13** unter 5.

Im Schreiben vom 05.08.2008 nahm die Klägerin erneut hierauf Bezug und behauptete auch noch, sie werde von der Beklagten nicht informiert, welche Schreiben diese erhalten habe. Dies zeigt eindrucksvoll, dass die Klägerin ohne ordnungsgemäße Sachverhaltsarbeit beraten hat und dafür immer kräftig Stunden aufgeschrieben hat. Sofern das Schreiben vom 05.08.2008 von Herrn Professor Burandt stammen sollte, wird damit zugleich belegt, dass dieser nicht ausreichend über die Sache informiert war.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 05.08.2008 in Kopie als **Anlage B17**, Seite 2

Die Beratung der Klägerin ist von diversen rechtlichen Fehlern übersät. Der Beklagten ist es nicht möglich, die richtigen von den fehlerhaften Auskünften zu unterscheiden. Dadurch ist die gesamte Beratungsleistung der Klägerin für die Beklagte ohne Wert.

- a) Spätere Testamentsvollstreckungsanordnung sei durch Berliner Testament nicht unwirksam

Der Erblasser hatte die Klägerin in einem späteren Testament zur Testamentsvollstreckerin ernannt. Dem stand jedoch das bindende gemeinschaftliche Testament vom 17.09.1988 entgegen. Die Klägerin erteilte der Beklagten jedoch die Auskunft, dass eine spätere Einsetzung eines Testamentsvollstreckers nicht nach § 2271 Absatz 1 Satz 2 BGB unwirksam sei.

Beweis: E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 29.05.2008 in Kopie als **Anlage B11**

Dies ist nicht richtig. Die Schlusserben werden auch durch eine spätere angeordnete Testamentsvollstreckung beeinträchtigt, so dass diese unwirksam ist.

In der E-Mail vom 30.05.2008 entwarf Herr Rechtsanwalt Lehmann dann sogar noch Verteidigungsstrategien, die auf der unwirksamen Testamentsvollstreckungsanordnung beruhten.

Beweis: E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 30.05.2008 in Kopie als **Anlage B12**

Im Schreiben vom 05.08.2008 teilte die Klägerin dann sogar wieder mit, die Beklagte könne als Testamentsvollstreckerin handeln, dürfe dies nur nicht.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 05.08.2008 in Kopie als **Anlage B17**, Seite 2

b) § 2273 BGB

Das Testament vom 17.09.1988 (Anlage K1) wurde vom Nachlassgericht vollständig eröffnet. Die Klägerin teilte der Beklagten mit, dass hierin ein Verfahrensfehler liege. Das Nachlassgericht durfte nach der Rechtsauskunft der Klägerin die Verfügungen für den Schlusserbfall nicht verkünden.

Beweis: E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 25.07.2008 in Kopie als **Anlage B13** unter 2.

Schreiben der Klägerin vom 05.08.2009 in Kopie als **Anlage B17**, Seite 1. Das Schreiben weist computerbedingt wieder das Datum des Ausdrucks auf.

Das Nachlassgericht hat aber richtig gehandelt. Die Verfügung der Erblasserin für den Schlusserbfall war zu verkünden. Die Verfügung des Erblassers ließ sich hiervon nicht sondern, § 2273 Absatz 1 BGB.

c) § 24 BNotO

Die Schwester der Beklagten wurde im streitigen Erbscheinsverfahren über zwei Instanzen hinweg von einem Notar vertreten. Die Klägerin erteilte die Rechtsauskunft, dass dies keine Pflichtverletzung des Notars darstelle.

Beweis: E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 25.07.2008 in Kopie als **Anlage B13** unter 4.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 BNotO darf der Notar nur im Umfang des § 24 Absatz 1 Satz 1 BNotO eine Vertretungstätigkeit ausüben. Danach darf der Notar nur auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig sein. Hierzu gehört ein Erbscheinsverfahren dann nicht mehr, wenn es streitig verläuft. Der Notar hat mithin seine Berufspflichten verletzt. Die Rechtsauskunft der Klägerin war falsch.

d) Amtspflichtverletzung Notar

Die Klägerin erteilte der Beklagten die Rechtsauskunft, dass der Notar Hildesheim keine Amtspflicht gegenüber der Tochter der Beklagten habe. Die Tochter der Beklagten sollte vom Erblasser als Erbin zu $\frac{1}{4}$ eingesetzt werden. Dies scheiterte, weil der Notar dem Erblasser nicht zur Ausschlagung nach seiner Ehefrau geraten hatte. Nachfolgend behauptet die Klägerin dann doch, dass eine Amtspflicht bestand. Es kann der Beklagten nicht zugemutet werden, sich die richtige Variante herauszusuchen.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 20

e) Aussage des Notars als Partei wiege mehr als Zeugenaussage

Die Klägerin führte aus, dass eine Klage der Tochter der Beklagten gegen den Notar Hildesheim an der Beweislast scheitern werde. Die Aussage des Notars werde vom Gericht höher bewertet als eine Zeugenaussage der Beklagten.

Beweis: E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 25.07.2008 in Kopie als **Anlage B13** unter 9. c)

Schreiben der Klägerin vom 31.07.2008 in Kopie als **Anlage B10**,
Seite 5

Diese Auskunft ist fehlerhaft. Das Gericht hat die Zeugenaussage der Beklagten unbefangen zu würdigen. Dabei hat es auch die Aussage des Notars im Wege der Parteieinvernahme zu berücksichtigen. Die Aussage des Notars steht aber wertmäßig nicht über der Zeugenaussage.

f) Herausgabe Handakte

Zu prüfen waren Ansprüche der Beklagten gegen Herrn Rechtsanwalt Seeliger. Dieser hatte die Beklagte vor dem OLG Zweibrücken vertreten. Die Klägerin führte hierzu aus, dass ein Vorgehen nicht erfolversprechend sei, weil Herr Rechtsanwalt Seeliger die Herausgabe seiner Handakte verweigern werde.

Beweis: E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 25.07.2008 in Kopie als **Anlage B13** unter 9. d)

Schreiben der Klägerin vom 31.07.2008 in Kopie als **Anlage B10**,
Seite 4

Die Klägerin wies die Beklagte nicht darauf hin, dass Herr Rechtsanwalt Seeliger nach §§ 667, 675 Absatz 1 BGB, § 50 BRAO verpflichtet ist, die Handakten herauszugeben. Eine entsprechende Auskunft hätte die Klägerin zur ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung erteilen müssen.

g) Irrtum bei Testamentserrichtung

Die Klägerin prüfte ab, ob der Erblasser sich in einem Irrtum über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments befunden hat. Hierbei verkennt die Klägerin aber, dass dieser Irrtum bei Testamentserrichtung vorgelegen haben müsste. Dementsprechend wird mit keinem Wort danach gefragt, welche Vorstellungen der Erblasser am 17.09.1988 hatte.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 14. Das Datum zeigt wieder computerbedingt den Tag des Ausdrucks. Das Gutachten enthält zwar formal den Namen des Herrn Professor Burandt, es wurde aber von Herrn Rechtsanwalt

Lehmann erstellt. Dieser teilte der Beklagten in einer E-Mail vom 14.07.2008 mit: „Anliegend übersende ich Ihnen meine gutachterliche Stellungnahme.“

h) § 2285 BGB

Die Klägerin teilte der Beklagten mit, eine Anfechtung sei nach § 2285 BGB ausgeschlossen, wenn die Frist bereits zu Lebzeiten des Erblassers lief.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 15

§ 2285 BGB greift jedoch nur ein, wenn die Anfechtungsfrist zu Lebzeiten des Erblassers bereits abgelaufen war.

i) § 2271 Absatz 2 Satz 1 BGB

Nach § 2271 Absatz 2 Satz 1 BGB hätte der Erblasser neu verfügen können, wenn er die Erbschaft nach seiner vorverstorbenen Ehefrau ausgeschlagen hätte. Die Klägerin erteilte die Rechtsauskunft, dass der Erblasser hierzu zusätzlich zu dem neuen Testament noch einen Widerruf hätte erklären müssen und dass dieser Widerruf nach der Ausschlagung hätte erfolgen müssen.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 17

E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Lehmann vom 16.07.2008 in Kopie als **Anlage B15**

Dies trifft jedoch nicht zu. Die Erbausschlagung und das neue Testament hätten genügt (MüKo/Musielak, § 2271, Rn. 22).

j) Eine Vollmacht bedürfe immer der Form des Rechtsgeschäfts, das mit ihr abgeschlossen werden soll

Die Klägerin erteilte die Rechtsauskunft, dass eine Vollmacht immer der Form des Rechtsgeschäfts bedürfe, das mit ihr abgeschlossen werden soll.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 18

Dies trifft nicht zu. Nach § 167 Absatz 2 BGB ist die Vollmacht grundsätzlich formfrei. Ausnahmen macht die Rechtsprechung nur bei unwiderruflichen Vollmachten. Eine solche lag hier nicht vor.

- k) Tod des Vollmachtgebers verlängere Erbausschlagungsfrist für Bevollmächtigten nicht

Die Klägerin erteilte die Rechtsauskunft, der Tod des Vollmachtgebers verlängere die Frist des Bevollmächtigten für die Erbausschlagung nicht.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 18

Zunächst ist hierzu festzuhalten, dass der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers die Erben vertritt. Für den Bevollmächtigten läuft keine eigene Ausschlagungsfrist. Es läuft nur die Frist der Erben. Diese verlängert sich nach § 1952 Absatz 2 BGB. Die Rechtsauskunft der Klägerin war mithin unzutreffend.

- l) Erbausschlagungsfrist laufe mit Kenntnis vom Testament

Die Klägerin erteilte die Rechtsauskunft, die Erbausschlagungsfrist beginne mit dem Auffinden eines Testaments.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 18

Nach § 1944 Absatz 2 Satz 2 BGB ist jedoch die Verkündung der letztwilligen Verfügung maßgeblich.

- m) Rechtskraft im Erbscheinsverfahren

Die Klägerin erteilte die Rechtsauskunft, dass Entscheidungen im Erbscheinsverfahren rechtskräftig werden.

Beweis: Gutachten des Rechtsanwalts Lehmann vom 14.07.2008 in Kopie als **Anlage B14**, Seite 19

Dies ist nicht zutreffend. Das Gericht kann den Erbschein jederzeit wieder einziehen, § 2361 Absatz 1 Satz 1 BGB.

n) Unwirksamerklärung eines Testaments

Die Klägerin erteilte die Rechtsauskunft, das spätere notarielle Testament sei im Erbscheinsverfahren für unwirksam erklärt worden.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 31.07.2008 in Kopie als **Anlage B10**, Seite 6

Ein Testament kann jedoch im Erbscheinsverfahren nicht für unwirksam erklärt werden. Hierfür fehlt eine Rechtsgrundlage.

o) Fehlende Kenntnis über Formbedürftigkeit der Erbausschlagung

Die Klägerin behandelt in ihrem Schreiben vom 21.07.2008 die Auswirkung eines Irrtums über die Formbedürftigkeit der Erbausschlagung. Es wird geprüft, ob dieser Irrtum die Erbausschlagungsfrist hemmt.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 21.07.2008 in Kopie als **Anlage B 16**, Seite 2

Der richtige Ansatzpunkt wäre die Anfechtung der Fristversäumung nach § 1956 BGB gewesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Vergütungsvereinbarung unwirksam

Die Vergütungsvereinbarung ist mit dem oben dargestellten Inhalt sittenwidrig nach § 138 Absatz 1 BGB. Jedenfalls aber benachteiligt sie die Beklagte unangemessen nach § 307 Absatz 1 BGB. Die Vereinbarung ist so ausgestaltet, dass zu Lasten der Beklagten das Vertragsgleichgewicht erheblich gestört ist. Unklarheiten und Zweifel gehen zu Lasten der Klägerin, § 305c Absatz 2 BGB.

Insbesondere ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass zu den Gebühren nach der Vergütungsvereinbarung zusätzlich die Gebühren eines Gerichtsverfahrens hinzutreten sollen. Eine solche Vereinbarung überschreitet die Grenze zur Sittenwidrigkeit.

Es wird auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 29.06.2006, 24 U 196/04, verwiesen. Danach ist die Zeittaktklausel eine unwirksame Klausel zu Lasten der Beklagten. Zwar lag dem Fall des OLG Düsseldorf eine Abrechnung im 15-Minuten Takt zugrunde, die Argumente gelten jedoch für eine Abrechnung im Zehnminutentakt uneingeschränkt genauso. Es ist ohne weiteres möglich, die Zeit zumindest Minutengenau zu erfassen. Dies hat die Klägerin selbst in ihrer Abrechnung verdeutlicht, in der in seltenen Fällen auch minutengenau abgerechnet wurde. Die Zehnminutentaktklausel dient nur zur Aufblähung der abrechenbaren Stunden.

Eine geltungserhaltende Reduktion kommt nicht in Betracht, so dass die gesamte Vergütungsvereinbarung unwirksam ist. Es gilt dann § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG, also eine Kappungsgrenze von 250 €. Die Klägerin ist damit bereits weit überzahlt. Die Beklagte behält sich vor, ihre Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

2. Leistung nicht erbracht

Es wurde von der Klägerin bisher nicht schlüssig dargelegt, dass die Stundenabrechnung stimmig ist. Bereits dem äußeren Anschein nach ist sie es nicht. Es kann derzeit aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin die geschuldete Leistung in der angegebenen Zeit erbracht hat. Insbesondere ist offen, ob die Klägerin auch nicht geschuldete Leistungen abgerechnet hat. Des Weiteren war eine Mandatsbearbeitung durch Herrn Professor Burandt geschuldet, die nicht erfolgte.

Die Klägerin verletzte ihre Pflicht zur Nennung des Sachbearbeiters. Hierdurch wird verschleiert, dass Herr Professor Burandt die Sache nicht bearbeitet hat.

Eine Anerkennung der Stundenabrechnung infolge einer Abschlagszahlung scheidet im Übrigen entgegen der Ansicht der Klägerin aus. Eine solche Klausel würde gegen § 309 Nr. 12 BGB verstoßen und wäre unwirksam.

3. Keine Kostenkontrolle

Indem die Klägerin den Monat Juni 2008 nicht gesondert abgerechnet hat, nahm sie der Beklagten die Möglichkeit zur Kostenkontrolle. Dies schließt jedenfalls die Abrechnung für Juli 2008 aus, die Beklagte die Notbremse gezogen hätte, wenn sie gesehen hätte, dass ihr enorme Beträge in Rechnung gestellt werden, obwohl „ihr Rechtsanwalt“, also Herr Professor Burandt, die Sache nicht einmal bearbeitete.

4. Schadensersatzanspruch der Beklagten

Die Klägerin hat ihre Pflichten bei der Mandatsbearbeitung in erheblichem Umfang verletzt. Der Beklagten steht daher jedenfalls ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Absatz 1 BGB zu, der die Honorarforderung zum Erlöschen bringt. Geschuldet war eine kompetente Rechtsberatung. Davon kann aufgrund der Vielzahl der Fehler der Klägerin keine Rede sein. Für die Beklagte hat die Beratungsleistung keinen Wert, da sie sich anhand der aufgezeigten Fehler auf die Auskünfte nicht verlassen kann und weiteren Rechtsrat einholen musste.

Papenmeier
Rechtsanwalt